Gemeinde Allmannshofen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde (BGS-EWS) – Neufassung –

vom 17.12.2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Allmannshofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder

3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

   1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

   2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,

   3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

   Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem in Kraft treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit in Kraft treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und zwar mit 60 % des darunter liegenden Geschosses. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung auslösen oder die nicht an die Schmutzwasserableitung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel, ab 2500 m² Grundstücksfläche ein Fünftel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt bei Mischwasserkanal

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,50 €
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	16,00 €

Falls das Regen- bzw. Niederschlagswasser mit geeigneten Maßnahmen, z.B. Zisternen und Versickerungseinrichtungen, nicht in den Schmutzwasseranschluss verbracht wird, entfällt der Beitragsanteil für die Grundstücksfläche.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
Der Ablösebeitrag errechnet sich nach dem voraussichtlich entstehenden Beitrag.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 cbm/h	pro Jahr	€ 66,00
bis	10 cbm/h	pro Jahr	€ 90,00
bis	20 cbm/h	pro Jahr	€ 120,00
bis	30 cbm/h	pro Jahr	€ 150,00
über	30 cbm/h	pro Jahr	€ 200,00

(3) Mit dieser Grundgebühr wird eine Abwasserzuleitung nicht abgegolten.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt € 1,20 pro cbm Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungs- und aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.
Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und kann auf Antrag durch den Einbau geeigneter Messvorrichtungen erbracht werden. Für Einbau und Betrieb gelten die als Anlage zur Satzung erlassenen Nebenbestimmungen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung ohne Zweitwasserzähler gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 17 cbm/Jahr als nachgewiesen.
Maßgeblich ist die zum 03.Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr zum Stichtag (03. Dezember) gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

(4) Der Gebührenberechnung wird im Falle des Abs. 2 Satz 2 und 4 ein Mindestverbrauch von 30 cbm Wasser pro Jahr und Haushaltsangehörigen zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die Anzahl der im Hauptwohnsitz gemeldeten Haushaltsangehörigen zum Stichtag 1. Januar des Abrechnungsjahres.

(5) Als dem Grundstück aus sonstigen zugelassenen Anlagen zugeführte Wassermenge werden pauschal 12 cbm pro Jahr und Haushaltsangehöriger angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

(6) Die zugelassenen Zweitwasserzähler werden jährlich von der Gemeinde abgelesen.
Pro Ablesung werden hierfür Verwaltungskosten von 11 € berechnet.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in der Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 13

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.
Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.1994 außer Kraft.

Allmannshofen, den 17.12.2001 GEMEINDE ALLMANNSHOFEN

Kratzer, 1. Bürgermeister

Anlage zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Allmannshofen (Neufassung vom 17.12.2001)

Nebenbestimmungen für den Einbau und Betrieb von Zweit-Wasserzählern gemäß § 10 (2) der Satzung

1. Vom Grundstückseigentümer kann für den Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nach § 10 (2) sowie im Falle des §10 (5) der Einbau eines geeigneten Zweit-Wasserzählers schriftlich beantragt werden.

2. Die Einbaustelle des Zählers wird dann im Benehmen mit dem Betreiber von der Gemeinde bestimmt.

3. Der Zweit-Wasserzähler wird auf Kosten des Grundstückseigentümers beschafft, ein- und ausgebaut, unterhalten, in regelmäßigen Abständen abgelesen und mit Eichpflicht ausgetauscht. Weitere notwendige Nachweise sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erbringen. Zudem ist zu gewährleisten, dass nur zu dem begünstigten Zweck Wasser entnommen werden kann.